

Satzung

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „EEA – European Enamel Authority e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 58093 Hagen/Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

Die European Enamel Authority e.V. (EEA) repräsentiert die kontinentaleuropäische Emailindustrie. Die European Enamel Authority e.V. ist eine europäische Vereinigung der nationalen Verbände, die sich mit industrieemaillierten Gegenstände befassen und aus folgenden europäischen Ländern stammen (Stand 01.02.2014): Österreich, Belgien Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowakei, Niederlande, Ukraine und Großbritannien. Zusätzlich zu diesen Mitgliedsvereinigungen gibt es die assoziierten Mitglieder: PEI (USA) und TCS (Türkei).

§ 3 Aufgabenbereiche

Die Hauptaufgabenbereiche der European Enamel Authority e.V. sind:

- 3.1 Die Herausgabe, Verwaltung und Kontrolle von abgestimmten Qualitätsrichtlinien für emaillierte Gegenstände, die in Europa hergestellt und verkauft werden. Die aktuelle Ausgabe des „EEA-Qualitätshandbuches“ kann von der EEA-Website herunter geladen werden.
- 3.2 EEA garantiert den Verbrauchern Qualität durch zertifizierte, emaillierende Unternehmen, die die abgestimmten EEA-Qualitätsrichtlinien erfüllen. Die EEA-Zertifizierung von emaillierenden Unternehmen bestätigen die Erfüllung
 - ausgesuchter „EEA-Qualitätsrichtlinien“
 - EN-ISO Produktnormen für emaillierte Produkte in dem Fall, dass solche Produktnormen in die entsprechenden EEA-Qualitätsrichtlinien aufgenommen wurden.
- 3.3 Bereitstellung eines ausreichenden Unterstützungsniveaus in ausgesuchten Lobbyinginhalt bezogen auf das industrielle Emaillieren.
- 3.4 Vertretung der europäischen Emailindustrie und ihrer Interessen gegenüber den Dienststellen der Europäischen Union (EU).
- 3.5 Ausbau der Kooperation zwischen den Herstellern und zwischen den assoziierten Mitgliedern.

- 3.6 Vorbereitung und Präsentation von Erklärungen und Berichten an die verschiedenen Institutionen innerhalb der EU und Koordination der parallelen Aktivitäten auf nationaler Ebene falls notwendig.
- 3.7 Teilnahme an ausgesuchten wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit einem oder mehreren der o. g. Bereiche beschäftigen.
- 3.8 Kooperation mit anderen Industriebereichen zur Erreichung der von 3.6 bis 3.7 genannten Ziele.

§ 4 Vermögen des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er hat keine Gewinnerzielungs- oder Kapitalansammlungs-Absicht. Die Vereinigung befasst sich ausschließlich mit den in § 3 beschriebenen Zwecken.

§ 5 Mitgliedschaft

Kooperation mit anderen Industriebereichen zur Erreichung der von 3.6 bis 3.7 genannten Ziele.

- 5.1 Die nationalen Emailindustrieverbände aus jedem kontinentaleuropäischen Land können EEA-Mitglied werden. EEA-Mitglieder haben Stimmrecht in den EEA-Organen.
- 5.2 Nationale Emailindustrieverbände außerhalb von Kontinentaleuropa können die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied von EEA beantragen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in den EEA-Organen.
- 5.3 In europäischen Ländern, in denen es keine nationalen Verbände der Emailindustrie gibt die EEA-Mitglied sind, können Einzelunternehmen sogenannte „Firmenmitglieder“ von EEA werden. EEA-Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen.
- 5.4 Die jährlichen EEA-Beiträge, die von EEA-Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern oder Firmenmitgliedern zu zahlen sind, werden vom EEA-Vorstand festgelegt und bei Änderungen der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Der EEA-Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen.

- 6.2 Die bei EEA beantragte Mitgliedschaft impliziert die uneingeschränkte Zustimmung mit der aktuellen Satzung.
- 6.3 Ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch einen an den EEA-Präsidenten gerichteten Brief (per Einschreiben spätestens zum Ende des Vorjahres) aus EEA austreten.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes oder assoziierten Mitgliedes kann nur durch eine Entscheidung der Jahreshauptversammlung erfolgen; er kann nur bei triftigen Gründen entschieden werden, z. B. wenn das Mitglied gegen die EEA-Ziele oder die -Satzung verstößt. Eine Satzungsverletzung ist auch dann anzunehmen, wenn ein EEA-Mitglied Verbandsinformationen an ein Nichtmitglied weiter gibt. Solch einem Mitglied sollte jedoch die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Jahreshauptversammlung zu rechtfertigen.
- 6.5 Mitglieder und assoziierte Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben ihre Pflichten gegenüber EEA zu erfüllen. Sie verlieren alle Forderungen an EEA, speziell an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung
 - 7.1.1 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
 - 7.1.2 Dazwischen finden außerordentliche Generalversammlungen statt, wenn dies notwendig ist und vom Vorstand oder der Jahreshauptversammlung beschlossen wurde.
- 7.2 Der Vorstand
 - 7.2.1 Der Vorstand beschäftigt sich mit den wesentlichen Vereinsangelegenheiten.
 - 7.2.2 Jedes Mitgliedsland hat das Recht, einen Vertreter für den Vorstand zu benennen.
 - 7.2.3 Der Vorsitzende des Vorstandes ist der EEA-Präsident.
- 7.3 Das Technische Komitee
 - 7.3.1 Das Technische Komitee befasst sich mit technischen Fragestellungen.
 - 7.3.2 Jedes Mitgliedsland hat das Recht, einen Delegierten für das Technische Komitee zu benennen. Dieser Delegierte kann dieselbe Person sein, die sein Land im Vorstand vertritt.
 - 7.3.3 Das Technische Komitee wird vom Vorsitzenden des Technischen Komitees geführt.

- 7.4 Der EEA-Direktion
- 7.5 Der EEA-Präsident

§ 8 Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung besteht aus den Repräsentanten des Vorstandes und des Technischen Komitees von jeder EEA-Mitgliedsvereinigung: maximal zwei Repräsentanten pro Land. Jedes Land hat maximal eine Stimme in der Generalversammlung. Diese Stimme kommt vom Vorstandsmitglied für dieses Land oder von einem Ersatzvertreter aus dem gleichen Land, falls das Vorstandsmitglied verhindert ist. Länder, die nicht in der Generalversammlung vertreten sind, haben kein Stimmrecht. Es müssen mindestens drei Länder vertreten sein.
- 8.2 Das Land, aus dem EEA-Präsident kommt, kann einen weiteren in die Generalversammlung entsenden, der nach dem Präsidenten eine weitere Stimme hat.
- 8.3 Assoziierte Mitglieder (maximal ein Vertreter) können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 8.4 Firmenvertreter können nicht teilnehmen, wenn sie nicht vom EEA-Präsidenten oder EEA-Sekretariat eingeladen wurden. Sie haben dabei kein Stimmrecht.
- 8.5 Die Generalversammlung wird vom EEA-Präsidenten in Kooperation mit der EEA-Direktion geführt.
- 8.6 Die jährliche Generalversammlung trifft sich ein Mal im Jahr, üblicherweise sechs Monate nach dem Ende des Finanzjahres und entweder im Umfeld des Internationalen Email Kongresses oder im Rahmen einer wichtigen Cerame Unie-Aktivität. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der EEA-Direktion oder der jährlichen Generalversammlung abgehalten werden. Generalversammlungen, inkl. der jährlichen Generalversammlung, müssen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tagungsdatum mit einer fixierten Tagesordnung eingeladen werden. Das Datum und der Tagungsort der jährlichen Generalversammlung müssen mindestens zwei Monate zuvor veröffentlicht werden.
- 8.7 Sachverhalte, die nicht pünktlich eingereicht und den Mitgliedern bekannt gemacht wurden, können in der Generalversammlung nur diskutiert, aber nicht beschlossen werden, es sei denn, alle EEA-Mitglieder sind anwesend und es wird eine einstimmige Entscheidung in dieser Sache getroffen.

- 8.8 Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung sollte unter anderem folgende Punkte beinhalten:
- 8.8.1 Bericht des Vorstandes
 - 8.8.2 Bericht des Technischen Komitees
 - 8.8.3 Bericht des Schatzmeisters
 - 8.8.4 Bericht der Kassenprüfer
 - 8.8.5 Wahlen: Alle drei Jahre die Funktionen innerhalb des Vorstandes, des Technischen Komitees, der EEA-Direktion, der Kassenprüfer sowie der Qualitätsprüfer.
 - 8.8.6 Alle Gegenstände, über die abgestimmt werden soll.
- 8.9 Die Generalversammlung hat alle Befugnisse und die Bereiche ihrer Aktivitäten umfassen alle Dinge der EEA-Aufgabenbereiche.
- 8.10 Die Generalversammlung überprüft alle EEA-Aufgaben, außer derjenigen Dinge, die sie auf den Präsidenten oder die EEA-Direktion oder den Vorstand oder das Technische Komitee für bestimmte Aufgaben übertragen hat. Die Generalversammlung
- 8.10.1 wählt den Präsidenten, den/die Vizepräsidenten, Vorsitzenden der Komitees, die EEA-Direktion und die Kassenprüfer
 - 8.10.2 verabschiedet das Budget und bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder
 - 8.10.3 verabschiedet den jährlichen Kassenbericht
 - 8.10.4 genehmigt den Jahresbericht der Vorstandsaktivitäten
 - 8.10.5 ändert/ergänzt die Satzung
 - 8.10.6 beschließt die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung der Vermögensgegenstände, die nach der Auflösung verblieben sind.
- 8.11 Alle Beschlüsse der Generalversammlung müssen mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden getroffen. Um die Satzung zu ändern, muss eine Mehrheit von 2/3 aller Länder zustimmen.
- 8.12 Zur jährlichen Generalversammlung oder zur Generalversammlung können Gäste durch den Präsidenten oder das Sekretariat eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus Repräsentanten von jeder Mitgliedsvereinigung, maximal einer pro Land, zusammen mit dem Präsidenten. Jedes Land hat eine Stimme.

- 9.2 Der Vorstand kommt zusammen, wenn dies notwendig ist. Die meisten Aktivitäten erfolgen durch E-Mail-Korrespondenz.
- 9.3 Die Aktivitäten, mit denen sich der Vorstand beschäftigt, sind in den Paragraphen 4, 6.1, 7 und 9 beschrieben.
- 9.4 Alle Vorstandsmitglieder sind zur Mitwirkung und Abstimmung bei der Generalversammlung eingeladen.

§ 10 Komitee

Folgende Komitees werden eingerichtet:

- 10.1 Neben dem Vorstand das Technische Komitee.
- 10.2 Die Generalversammlung kann über die Einrichtung weiterer Komitees entscheiden.
- 10.3 Die Vorsitzenden der Komitees sind mit der Förderung von Gegenständen zu befassen, die mit den EEA-Zielen übereinstimmen sowie mit der Leistungsfähigkeit der unternommenen Aufgaben. Die Komitees kommen auf Anforderung ihrer entsprechenden Vorsitzenden zusammen.
- 10.4 Die Arbeit der Komitees ist Gegenstand von Zwischen- und Jahresberichten an die Generalversammlung. Die Organisation der Tätigkeit innerhalb der Komitees wird durch ihre entsprechenden Vorsitzenden bestimmt. Sie können kleinere und zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Aktivitäten können in persönlichen Treffen oder durch E-Mail-Korrespondenz erfolgen.
- 10.5 Die EEA-Mitglieder nominieren die Mitglieder der Komitees: maximal ein Mitglied pro Land in den Vorstand, maximal ein Mitglied pro Land in das Technische Komitee. Die Ländervertreter im Vorstand und Technischen Komitee können identisch sein.
- 10.6 Die Zusammensetzung des Vorstandes und des Technischen Komitees wird jedes Jahr der jährlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

§ 11 EEA-Direktion

- 11.1 Die EEA-Direktion wird aus dem Präsidenten, dem/den Vizepräsident/en und den Vorsitzenden der Komitees gebildet; Vorsitzender ist der EEA-Präsident. Die EEA-Direktion kann mit anderen Personen aus dem Mitgliederkreis oder aus dem Direktionskomitee von Cerame Unie ausgeweitet werden.
- 11.2 Die Zusammensetzung der EEA-Direktion muss jedes Jahr der jährlichen Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- 11.3 Die EEA-Direktion berichtet an die Generalversammlung und bereitet deren Treffen vor.
- 11.4 Die EEA-Direktion entwickelt die Arbeitsprogramme und setzt diese um und ist verantwortlich für die Koordinierung aller Aktivitäten der Vereinigung.
- 11.5 Die EEA-Direktion hat die Befugnis, im Rahmen des EEA-Zertifizierungsprogramms für Unternehmen, die von EEA zertifiziert oder nach den EEA-Qualitätsbestimmungen die Zertifizierung aberkannt bekommen, EEA-Qualitätsprüfer zu berufen. Eine Liste aller EEA anerkannter Qualitätsprüfer muss von der nächsten jährlichen Generalversammlung genehmigt werden.

§ 12 Präsident, Vize-Präsident, Komitee-Vorsitzende

Der Präsident, der/die Vize-Präsident/en und die Komitee-Vorsitzenden werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für eine Wahlzeit von drei Jahren bestimmt. Sie prüfen die vom Sekretariat erstellte Jahresbilanz und berichten der Generalversammlung.

§ 14 Bilanz und Budget

Die Ausgaben und Einnahmen von EEA und die Mitgliedsbeiträge sind in einem Jahresbudget zahlenmäßig aufzuführen und von der Generalversammlung zu genehmigen. Reisekosten werden von den Delegierten selbst oder von ihren Verbänden getragen. Reise- und Bürokosten des EEA-Präsidenten werden von EEA getragen. Die Bilanz des vergangenen Jahres wird vor der jährlichen Generalversammlung von den Kassenprüfern kontrolliert. Die Bilanz des vergangenen Jahres und das Budget für das laufende Jahr werden der jährlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15 Fortbestand

Die Vereinigung ist auf unbegrenzten Fortbestand angelegt.

Beschlossen auf der Jahresgeneralversammlung am 07.05.2014 in Friedrichshafen. Die Abstimmung erfolgte durch die anwesenden Mitglieder einstimmig. Das Protokoll der Jahresgeneralversammlung sowie die Anwesenheitsliste liegen im EEA-Sekretariat vor.